jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/12/15 4Ob603/87, 4Ob1639/94, 7Ob267/99m, 4Ob196/07p, 4Ob25/16d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.12.1987

Norm

ABGB §422

Rechtssatz

Der Nachbar hat den durch einen Überhang entstehenden Bewuchs - unbeschadet seines Selbsthilferechtes - wie die natürliche Umgebung hinzunehmen; § 422 ABGB ist eine gesetzliche Eigentumsbeschränkung des vom Überhang betroffenen Grundeigentümers, dem das Gesetz nur ein Selbsthilferecht gibt, aber (sonstige) Abwehransprüche und auch Beseitigungsanspruch versagt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 603/87
  Entscheidungstext OGH 15.12.1987 4 Ob 603/87
  Veröff: EvBl 1988/47 S 273
- 4 Ob 1639/94
  Entscheidungstext OGH 17.01.1995 4 Ob 1639/94
  Auch; nur: § 422 ABGB ist eine gesetzliche Eigentumsbeschränkung des vom Überhang betroffenen Grundeigentümers, dem das Gesetz nur ein Selbsthilferecht gibt. (T1)
- 7 Ob 267/99m
  Entscheidungstext OGH 20.01.2000 7 Ob 267/99m
  Auch; nur: § 422 ABGB ist eine gesetzliche Eigentumsbeschränkung des vom Überhang betroffenen Grundeigentümers, dem das Gesetz nur ein Selbsthilferecht gibt, aber (sonstige) Abwehransprüche und auch Beseitigungsanspruch versagt. (T2)
- 4 Ob 196/07p
  Entscheidungstext OGH 11.12.2007 4 Ob 196/07p
  Auch; nur T1; Veröff: SZ 2007/192
- 4 Ob 25/16d
  Entscheidungstext OGH 23.02.2016 4 Ob 25/16d
  Auch; Beisatz: Diese besondere nachbarrechtliche Bestimmung ist eine gesetzliche Eigentumsbeschränkung des vom Überhang betroffenen Grundeigentümers. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0011094

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.03.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at